

## L 10 R 3499/17

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
10  
1. Instanz  
SG Konstanz (BWB)  
Aktenzeichen  
S 7 R 511/17  
Datum  
24.08.2017  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 10 R 3499/17  
Datum  
23.10.2017  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.08.2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Untätigkeitsklage.

Im Mai 2016 beantragte der am 23.08.1953 geborene Kläger (erneut) die Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung, was die Beklagte mit Bescheid vom 21.06.2016 und Widerspruchsbescheid vom 25.08.2016 ablehnte; das hiergegen gerichtete Klageverfahren vor dem Sozialgericht Freiburg S 7 R 2017/06 ist noch anhängig.

Am 13.03.2017 hat der Kläger beim Sozialgericht Konstanz Untätigkeitsklage "nach [§ 88 Abs. 1 SGG](#)" erhoben, weil die Beklagte die vom Kläger beantragten Sachverständigengutachten nicht eingeholt und damit einen Teil seines Antrages nicht bearbeitet habe.

Mit Urteil vom 24.08.2017 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, weil mit der Untätigkeitsklage nur der Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt werden kann.

Hiergegen hat der Kläger am 06.09.2017 Berufung eingelegt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 24.08.2017 aufzuheben und die Beklagte zur Einholung der beantragten Gutachten zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den [§§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Entsprechend der fehlenden Erfolgsaussicht besteht kein Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ([§ 73a SGG](#))

i.V.m. [§ 114 Abs. 1 Satz 1](#) Zivilprozessordnung), sodass der vom Kläger gestellte Antrag abzulehnen ist.

Das Sozialgericht hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend dargelegt, dass und aus welchen Gründen (mangels in Rede stehenden Erlasses eines Verwaltungsakts) die - ausdrücklich als solche erhobene - Untätigkeitsklage unzulässig ist. Der Senat sieht daher von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück. Soweit der Kläger meint, das Sozialgericht hätte der Beklagten "die Untätigkeitsklage ... zu einer Stellungnahme ... vorlegen müssen", ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das Sozialgericht eine solche Stellungnahme eingeholt und dem Kläger zur Kenntnis übersandt hat+.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2017-10-30